Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SPORTWISSENSCHAFT

B 6.4

- 1 -

(in der Fassung vom 16. August 2007)

§ 1 Studienumfang

(1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits (cr).

Davon entfallen

- auf die Theorieveranstaltungen der Sportwissenschaft 36 cr
- 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 24 cr
- 3. auf den Ergänzungsbereich 24 cr
- 4. auf das zweimonatige Praktikum 8 cr
- 5. auf die Master-Arbeit 15 cr
- 6. auf die schriftliche Master-Prüfung 5 cr und
- 7. auf die mündliche Master-Prüfung 8 cr
- (2) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in einen
 - Kernbereich (68 cr):
 - 1. Ausbildung im theoretischen Bereich der Sportwissenschaft (36 cr)
 - 2. Ausbildung im Bereich Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (24 cr)
 - 3. berufspraktische Tätigkeit in Form eines zweimonatiges Praktikums (8 cr) und einen
 - **Ergänzungsbereich** (24 cr):

Spätestens nach dem ersten Semester des Master-Studiums muss sich der Studierende einer ausführlichen Studienberatung unterziehen. Diese kann durch die ständige Stelle der Studienberatung für Sportwissenschaft oder durch den Mentor des gewählten Studienprofils erfolgen, in dem auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll. ("Konstanzer Mentorenmodell").

§ 2 Studieninhalte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind aus den nachfolgenden Bereichen mit einem qualifizierten Abschluss (Note) zu erbringen.

a) Module 1 und 2: Studienprofil (Kernbereich)

Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Oberseminaren Masterprojekten sind im Kernbereich ein oder zwei Studienprofile mit insgesamt mindestens 36 cr zu bilden. Wählbare Studienprofile sind im geltenden Studienplan aufgeführt.

b) Modul 3: Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (Kernbereich)

Im Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung müssen vier Vertiefungsfächer mit je 6 cr ausgewählt werden (insgesamt 24 cr). Aufgrund des Konstanzer Profils muss mind. eine Wasser- oder Wintersportart mit 6 cr absolviert werden.

Kennziffer

Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SPORTWISSENSCHAFT

B 6.4

- 2 -

c) Modul 4: Praktikum (Kernbereich), 8 cr

Es ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum nachzuweisen. Es sollte bei einer der Sportwissenschaft affinen Institution absolviert werden, im Zusammenhang mit einem gewählten Studienprofil stehen und bedarf der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

d) Modul 5: Ergänzungsbereich

Im Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen anderer sportwissenschaftlicher Teildisziplinen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die qualitativ den Ober- bzw. Projektseminaren der Sportwissenschaft entsprechen, mit insgesamt mindestens 24 cr auszuwählen. Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer sollen im Zusammenhang mit dem Studienprofil stehen und bedürfen der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 Abs. 1a) Modul 1 (Kernbereich) sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) bekannt gegeben. Bei den Fächern des § 2 Abs. 1d) Modul 5 entscheidet der Leiter der Veranstaltung über den erfolgreichen Nachweis der Leistungen, die benotet sein müssen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 Abs. 1c) Modul 3 sind durch den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung und Benotung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

- 1. zwei Professoren/innen
- 2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
- 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
- 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Kennziffer

Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SPORTWISSENSCHAFT

- 3 -

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus folgenden vier Prüfungsteilen:
 - den studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - 2. der Master-Arbeit.
 - 3. der schriftlichen Master-Prüfung (Klausur)
 - der mündlichen Abschlussprüfung (max. 60 Min.).

Diese vier Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert.

In der Regel erfolgen MA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Sportwissenschaft festaeleat Prüfungsausschuss und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht. In der Regel sind die Termine mit denen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gekoppelt.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen zu erbringen und in § 2 (Abs. 2 und 3) geregelt.
- (3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Masterarbeit ausgegeben werden, sobald mindestens die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungen absolviert wurde. Eine Gruppenarbeit ist möglich. Die Arbeit wird mit 15 cr angerechnet.
- (4) Die Abschlussklausur dauert vier Stunden. In ihr muss der Kandidat eine von sieben Aufgaben bearbeiten, die aus den folgenden Gebieten gestellt werden können:
 - 1. Sportmedizin
 - 2. Biomechanik/Bewegungslehre
 - 3. Trainingslehre
 - 4. Gesundheitssport und Sporttherapie
 - Sportpädagogik
 - 6. Sportsoziologie
 - 7. Sportpsychologie

In der Regel sind die gestellten Themen identisch mit den Themen der Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema kann auch vom Prüfer (Betreuer des Schwerpunktes/Studienprofil) unabhängig von den genannten sieben Fachgebieten aus einem größeren Themenfeld gestellt

Kennziffer

B 6.4

Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SPORTWISSENSCHAFT

B 6.4

- 4 -

werden, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. Die Abschlussklausur wird mit 5 cr angerechnet.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal eine Stunde. Die Aufgaben werden vom Prüfer aus einem größeren Themenfeld gestellt, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart hat. Dieser Themenkreis wird bei der Prüfung Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Anmeldung zur vom Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. In Absprache mit dem Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit bestehen. Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 8 cr angerechnet.

§ 6 Bildung der Gesamtnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- a) Block 1: Von den vorgeschriebenen Veranstaltungen gehen die drei besten als ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein.
- b) Block 2: Von den vorgeschriebenen Veranstaltungen gehen die drei besten als ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 30 % in die Gesamtnote ein.
- c) Block 3: die ungerundete Note der vier Vertiefungsfächer (Teiler 4) geht mit 20% in die Gesamtnote ein.
- d) Block 4: die ungerundete Note der Master-Arbeit geht mit 20 % in die Gesamtnote ein:
- e) Block 5: die ungerundete Note der schriftlichen Abschlussprüfung (Klausur) geht mit 5 % in die Gesamtnote ein.
- f) Block 5: die ungerundete Note der mündlichen Abschlussprüfung geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs werden zur Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Amtl. Bekm. 18/2005) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sportwissenschaft begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Ordnung vom 16. August 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 69/2007 veröffentlicht.

Kennziffer